Art. 326 Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel

1 Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen.

2 Besondere Bestimmungen des Gesetzes bleiben vorbehalten.

Entdeckung eines Ausstandsgrunds nach Abschluss des Verfahrens - Rechtsmittel
Wird ein Ausstandsgrund während der noch laufenden Frist zur Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO) entdeckt, so ist dieser mit Beschwerde und nicht mit Revision geltend zu machen. Die Novenregelung von Art. 326 ZPO steht dem nicht entgegen (E. 3.4). Tribunale federale 5A_544/2013 del 28.10.2013 in DTF 139 III 466

Lugano-Übereinkommen - Noven vor der Beschwerdeinstanz - Ausländisches Berufungsurteil
Als das erstinstanzliche Verfahren einseitig ist und die Gegenpartei erst im Rechtsmittelverfahren ihren Standpunkt einzubringen vermag, kann Art. 326 ZPO im Exequatur-Verfahren nicht zum Tragen kommen, sondern müssen Noven im Rechtsmittelverfahren gemäss Art. 43 LugÜ i.V.m. Art. 327a ZPO zulässig sein, was insbesondere auch bei einem nachträglich ergangenen Berufungsurteil des Ursprungsstaates gelten muss. Es kann die für die Berufung aufgestellte Regelung in Art. 317 Abs. 1 ZPO per Analogie herangezogen werden, zumal sich die Beschwerde gemäss Art. 327a ZPO in ihrer Ausgestaltung der Berufung annähert. Das bedeutet, dass im Rechtsmittelverfahren echte Noven - welche gerade dadurch charakterisiert sind, dass sie nach dem erstinstanzlichen Entscheid entstanden sind und somit im erstinstanzlichen Verfahren begriffsgemäss nicht geltend gemacht werden konnten - innerhalb der Rechtsmittelfrist ohne Beachtung eines Zeitrahmens vorgebracht werden können und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ohne Verzug vorgebracht werden müssen, was gegebenenfalls im Rahmen einer Noveneingabe zu erfolgen hat. Vorliegend hat es die Beschwerdeführerin unterlassen, eine solche Noveneingabe zu machen, was sie in der vorliegend zu beurteilenden Beschwerde fälschlicherweise damit begründet, dass der obergerichtliche Schriftenwechsel abgeschlossen gewesen sei und sie das portugiesische Berufungsurteil deshalb nicht mehr ins obergerichtliche Verfahren habe einbringen können (E. 4). Tribunale federale 5A_568/2012 del 24.1.2013 in RSPC 2013 p. 255

Lugano-Übereinkommen - Übergangsrecht - Neue Beweismittel vor der Beschwerdeinstanz
Wurde vor dem Inkrafttreten des revidierten LugÜ für die Schweiz im Ausland ein Entscheid erlassen, kommt bezüglich seiner Anerkennung und Vollstreckung in der Schweiz gemäss Art. 63 LugÜ noch das alte LugÜ zur Anwendung (E. 2.1). Art. 327a ZPO kommt nur auf Vollstreckungsverfahren zur Anwendung, welche sich nach dem revidierten LugÜ richten. Dass die Vorinstanz die neu eingereichten Unterlagen (gestützt auf Art. 326 ZPO) ausser Acht liess, ist daher entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht zu beanstanden (E. 2.2). Tribunale federale 4A_372/2011 del 7.11.2011 in DTF 138 III 82

Noven im Beschwerdeverfahren - Einsprache gegen den Arrestbefehl
In virtù dell'art. 278 cpv. 3, 2. periodo LEF, le parti possono, nell'ambito del ricorso contro la decisione su opposizione, avvalersi di fatti nuovi. Secondo la giurisprudenza di questa Camera sono ricevibili sia i fatti, le prove e le eccezioni nuovi che si sono verificati dopo l'emanazione della sentenza di primo grado (cosiddetti "nova in senso proprio": "echte Noven"), sia quelli verificatisi prima ("nova in senso improprio": "unechte Noven"). Anche dopo l'entrata in vigore del Codice di diritto processuale svizzero non vi è motivo per scostarsi da tale prassi (c. 5a). Tuttavia, per evidenti ragioni pratiche, riconducibili al principio di celerità, i fatti e le allegazioni nuovi di ogni tipo possono essere addotti solo fino alla fase dello scambio degli allegati da intendersi quale reclamo e relativa risposta al reclamo (CEF 5 luglio 1999 [14.1999.3], consid. 3), non invece con eventuali repliche e dupliche (c. 5b). Camera di esecuzione e fallimento del Tribunale d'appello (TI) 14.2011.133 del 21.12.2011 in RtiD II-2012 p. 933

Noven und Untersuchungsmaxime
Der Ausschluss von Noven gilt auch für Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], BBl 2006 7379 Ziff. 5.23.2). Der Vorbehalt in Art. 326 Abs. 2 ZPO bezieht sich beispielsweise auf die Anfechtung des Entscheids des Konkursgerichts gemäss Art. 174 SchKG (Urteil 5A_230/2011 vom 12. Mai 2011 E. 3.2.1) oder der Arresteinsprache nach Art. 278 Abs. 3 SchKG (Botschaft zur ZPO, BBl 2006 7379 Ziff. 5.23.2) (E. 4.5.3). Tribunale federale 5A_405/2011 del 27.9.2011 in ZZZ 2011/2012 p. 74

Novenverbot ist unverzichtbar

An der unter der kantonalen Zivilprozessordnung publizierten Rechtsprechung - wonach in der vorbehaltlosen Stellungnahme zu unzulässigen Noven der Gegenpartei ein konkludenter Verzicht auf das Novenverbot zu sehen sei - kann es im Beschwerdeverfahren unter der Geltung der Schweizerischen Zivilprozessordnung nicht festgehalten werden, da die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO als ausserordentliches Rechtsmittel im Wesentlichen lediglich der Rechtskontrolle dient (E. 3). Obergericht 4. Zivilkammer (AG) ZSU.2011.216 del 29.9.2011 in AGVE 2011-6 p. 35

Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege - Veränderung der Verhältnisse - (Keine) Kostenlosigkeit für das Beschwerdeverfahren

Verändern sich die Verhältnisse nach dem (abweisenden) Entscheid betreffend unentgeltliche Rechtspflege in entscheidender Weise und kann dies mit Urkunden bewiesen werden, sollen diese neuen Urkunden nicht im Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden (sie können wegen dem Novenverbot nicht berücksichtigt werden), sondern sind bei der Vorinstanz einzureichen mit dem Antrag, die unentgeltliche Rechtspflege sei aufgrund der veränderten Verhältnisse zu gewähren (E. 2). Neu können im Beschwerdeverfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege Kosten erhoben werden. Das Obergericht des Kantons Solothurn passt die Praxis an die Rechtsprechung des Bundesgerichts an (Praxisänderung, E. 5). Obergericht Zivilkammer (SO) ZKBES.2011.237 del 9.2.2012